

3. 1559. (3) Nr. 11555.

Nachdem der Stellvertreter des Repräsentanten der vormaligen Grund- und Zehentobrigkeiten des ehemaligen Laibacher Kreises bei der Grundentlastungs-Landescommission, Herr Dr. Joseph Kleindienst, mit dem Tode abgegangen ist, so handelt es sich um die Wahl eines Ersatzmannes für denselben.

Als den Tag zur Vornahme dieser Wahl hat der Herr Ministerial-Commissär und Präsident der Krain. Grundentlastungs-Landescommission, laut Mittheilung vom 31. Juli l. J., **3. 3382**, den 31. August l. J. Vormittags bestimmt.

Diese Wahl geschieht nach **§. 70** der hohen Ministerial-Verordnung vom **12. September 1849** auf folgende Art:

Am **31. August l. J.**, Vormittags um **10 Uhr**, haben sich die sämtlichen gewesenen Domänen und Zehentberechtigten des vormaligen Laibacher Kreises, d. i. jene, welche sich im Bereiche der demaligen Bezirkshauptmannschaften Radmannsdorf, Krainburg, Stein und Laibach, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Oberlaibach und der weitem, einer dieser Bez.-Hauptmannschaften zugetheilten Gemeinden der vorbestandene Kreise Neustadt und Adelsberg befinden, bei der Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft einzufinden, worauf die Wahl von dem Herrn Bezirkshauptmann oder von einem von ihm abgeordneten Bezirks-Commissär auf die vorgeschriebene Art vorgenommen wird. Es treten nämlich die oberwähnten gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer daselbst zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit den Ersatzmann. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für den Ersatzmann auf jene zwei Individuen, welche die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Der Gewählte hat binnen drei Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben im Wege der Bezirkshauptmannschaft Laibach schriftlich bekannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so wird eine neue Wahl eingeleitet werden.

Das Wahl-Resultat ist von der Bezirks-Hauptmannschaft Laibach vorzulegen.

Laibach am **10. August 1850.**

3. 1551. (3) Nr. 11255.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Krain, die Errichtung einer Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann für das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen in der Militär-Gränze betreffend.

Laut Erlasses des Herrn Ministers für Landescultur und Bergwesen vom **15. Juli l. J.**, **3. 1098**, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom **13. Juli l. J.** die Errichtung einer neuen Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen von Tergowe in der Militär-Gränze, mit dem Sitze in Graz zu genehmigen und gleichzeitig den bisherigen Berg- und Oberbergamts-Director zu Klagenfurt, Julius v. Helms, zum Vorstande dieser neuen Berg- und Forst-Direction, mit dem Titel und Range eines k. k. Sectionsrathes allergnädigst zu ernennen geruht. Dieser Berg- und Forst-Direction wird in dem Kronlande Krain das k. k. Bergamt in Idria mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen unterstehen.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in dem Kronlande Krain wird eine abgesonderte Verfügung erfließen, so wie auch der Zeitpunkt, und wann die neue Berg-Forst-Direction in Graz beginnen wird, nachträglich veröffentlicht werden wird.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz, wird jene des bisherigen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt aufzuheben haben und dasselbe als aufgelöst zu betrachten seyn, und es wird an dessen Stelle die k. k. Berghauptmannschaft für Kärnten, Krain und das Küstenland in Klagenfurt nach jenen Grundsätzen organisirt werden, welche in dem Ministerial-Erlasse vom **26. Mai d. J.** (Reichsgesetz- und Regierungsblatt, Stück **LXIV**) für diese Bergbehörden bereits ausgesprochen worden sind.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom **13. Juli d. J.** zu genehmigen geruht, daß das bisher bestehende k. k. illyrische Oberbergamt in Klagenfurt, so wie die provisorisch errichtete Steinkohlen-Schürfungs-Direction in Leoben aufgelöst, und an deren Stelle eine, dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen unmittelbar untergeordnete k. k. Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, mit dem Sitze in Graz, errichtet werde.

Dieser Berg- und Forst-Direction werden zur administrativen Leitung unterstehen:

a. In Krain:

Das k. k. Bergamt in Idria, mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen.

b. In Kärnten:

- 1) Das k. k. Bergamt Raibl;
- 2) das k. k. Bleiberg, jedes mit allen seinen Betriebsanstalten und Verwaltungs-zweigen;
- 3) alle Reichsforste dieses Kronlandes, und dieselben verwaltenden Forstämter und sonstigen Forstorgane.

c. In Steiermark:

- 1) Das k. k. Oberverwesamt nächst Maria Zell;

2) das k. k. Oberverwesamt Neuberg. Beide mit allen ihren Betriebs- und Verwaltungszweigen.

3) Das k. k. Eisengußwerk und Verwesamt St. Stephan bei Kraubath;

4) Das k. k. Verwesamt Sibiswald mit Krumbach und den Steinkohlenbergbauen in Sibiswald und Schwannberg,

5) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Johnsdorf;

6) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Bruck an der Mur;

7) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt in Gili;

8) sämtliche Reichsforste dieses Kronlandes, in so ferne dieselben nicht zu dem Eigenthums-Complexen der k. k. Innerberger-Hauptgewerkschaft gehören, in welchem Falle sie in der Administration der k. k. Eisenwerks-Direction zu Eisenerz bleiben.

d. Einstweilen, und so lange in dem Kronlande Croatien und Slavonien die Staats-Bergbaue keine weitere Ausdehnung erlangen, auch:

1) Die k. k. Schwefelwerks-Verwaltung in Radoboj mit allen ihren Betriebszweigen;

2) die k. k. Schürfungs-Commission in Tergowe.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in den Kronländern Krain, Görz und Istrien wird eine abgesonderte Verfügung erfließen.

Der Personalstand der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz besteht aus:

1 Director mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sectionsrathes, **2,500 fl.** Gehalt, **520 fl.** Quartiergeld, und der VI. Diätenklasse.

4 k. k. Bergräthen, von denen der Forstreferent auch den Titel: „k. k. Forstrath“ führt, mit einem Gehalte,

für den	I.	1400 fl.
„	II.	1300 „
„	III.	1200 „ und
„	IV.	1200 „, dem

10percentigen Quartiergelde und der VIII. Diätenklasse für jeden derselben, ferner aus einem:

	M i t	
	Diäten- Classe	Gehalt Quartiergeld
G u l d e n		
I. Secretär	IX.	1000 100
II. dto	IX.	900 90
Officialen des Rechnungs-Departements	X.	800 80
I. Concipisten	X.	700 70
II. dto	X.	650 65
Ingrossisten des Rechnungs-Departements	XI.	500 50
Registrator und Expeditör	X.	800 80
I. Kanzellisten	XI.	500 50
II. dto	XI.	500 50
III. dto	XI.	400 40
IV. dto	XI.	400 40
Amtsdiener	—	300 30
Hausdiener	—	250 25

Der Zeitpunkt, wann die neue Berg- und Forst-Direction in Graz beginnen soll, wird nachträglich veröffentlicht werden.

Wien am **15. Juli 1850.**

S h i n n f e l d. m. p.

3. 1539. (3)

Licitations-Kundmachung.

Mit Decret der hohen k. k. General-Bau-direction vom **26. Juli 1850**, **3. 6662/1935**, und Intimation der löblichen k. k. Baudirection des Kronlandes Krain vom **6. August 1850**, **3.**

2486, ist die Herstellung einer Schlegelwehre und eines Verschließungswerkes im Save-Durchstiche unterhalb Gurkfeld bewilligt worden, welche Bauten im Absteigerungswege an den Bestbieter hintangegeben, und zu diesem Ende am **26. August 1850** Vormittags, nöthigen Falles auch Nachmittags, die Licitation in der Amts-

Kanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden wird.

Die 520 Current-Klafter lange Schlegelwehre besteht aus einer 1 Schuh hohen Faschinenbettung, dann 3 Reihen Flechtzäune, welche von Klafter zu Klafter in der Quere, der größern Haltbarkeit halber, untereinander mit festen Bindwieden in der Verflechtung gebunden, und die leeren Zwischenräume über der Faschinenbettung mit großen Flußkieseln oder Bruchsteinen gehörig ausgefüllt werden müssen.

Der Ausrufspreis für die Herstellung dieser Schlegelwehre wird nach der Adjustirung ausgeschrieben mit 2912 fl. —

Das Verschließungswerk besteht in 1740 Current-Klafter 8-10 Zoll starkem Fichtenholz, woraus 772 Stück Piloten verfertigt, und auf die erforderliche Tiefe eingerammt werden müssen; dann 1580' 5' 0" Current-Maß zu 15 Zoll Dicke, mit großen Flußkieseln und Bruchsteinen wohl ausgefüllte, von Schuh zu Schuh festgebundene Senkfashinen, und wird nach der Adjustirung ausgeschrieben mit 2553 fl. 34 kr.

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Baupläne bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur, so wie bei dem Ingenieur-Assistenten zu Gurkfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5% Badium in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, weil ohne solchem kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein auf einen 6 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes schriftliches, gehörig versiegeltes, und von Außen mit der Aufschrift, für welches Bauobject es lautet, versehenes Dffert an die k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld einzulenden, solches der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen, worin der Dfferent sich über den Erlag des 5% Badiums bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositen-Scheines auszuweisen, oder solches in das Dffert einzuschließen hat. In einem solchen schriftlichen Dfferte muß der gestellte Anbot mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, dann der Name, Charakter und Wohnort des Dfferenten gehörig angegeben seyn. Auf Dfferte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Nach geschlossener mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Dfferte in Anwesenheit der Licitanten eröffnet, mit ihrem Ergebnisse in das Versteigerungs-Protocoll eingetragen, und der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten hat der Erstere den Vorzug, sofern jedoch mehrere schriftliche Dfferte den gleichen Bestbot enthalten sollten, so ist der unter solchen zuerst eingelangte Anbot als angenommen anzusehen, zu welchem Ende die einlangenden schriftlichen Dfferte mit dem fortlaufenden Nrs. werden versehen und protocollirt werden.

Sobald die erzielten Bestbote die Ausrufspreise nicht überschreiten oder unter solchen stehen, ist das Licitations-Ergebniß sogleich als genehmigt zu betrachten, und der Unternehmer ist gehalten, sogleich zur Bauvorkehrung zu schreiten und sein eingelegtes Badium auf 10% zu ergänzen und als Caution zu deponiren.

Nach geschlossener Versteigerung wird kein Anbot angenommen.

Gurkfeld am 12. August 1850.

3. 1538. (1) Nr. 2016.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Hrn. Joseph Seemann, Handelsmaanes in Wien, gegen Hrn. Mathias Wolf, von Lienzfeld, wegen aus dem Zahlungsauftrage ddo. 22. November 1841. B. 31200, schuldiger 503 fl. 37 kr.

c. s. c., die mit dem Bescheide ddo. 28. Juni 1849, B. 2013, bewilligte executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rectf.-Nr. 470, Urb.-Nr. 542 vorkommenden, auf 225 fl. geschätzten 1/8 Hube zu Lienzfeld; der in eben diesem Grundbuche sub Rectf.-Nr. 475, Urb.-Nr. 550 vorkommenden, auf 1800 fl. bewertheten 3/8 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Lienzfeld Conscr.-Nr. 18; endlich mehrerer, zusammen auf 16 fl. 44 kr. bewertheter Fahrnisse reassumirt, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 17. September, auf den 18. October und auf den 18. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Lienzfeld mit dem Beisage bestimmt, daß obgedachte Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte werden veräußert werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Collegialgericht Gottschee am 26. Juli 1850.

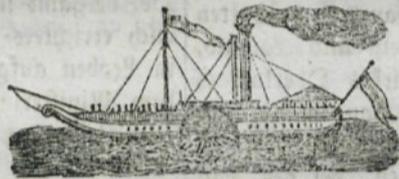
3. 1554. (1) Nr. 3285.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Das k. k. Landesgericht in Laibach habe den Johann Starin von Wischze als Verschwender zu erklären befunden. Demgemäß hat man zu seinem Curator den Andreas Grat von Wischze bestellt, und ihm die Vermögens-Verwaltung des Prodigal-erklärten übertragen.

K. K. Bezirksgericht Egg den 13. August 1850.

3. 1245. (8)



Fahrten der Dampfboote vom Monat Juli angefangen bis auf Weiteres.

A) Auf der Save:

Von Sissek nach Semlin jeden Samstag 5 Uhr früh.

„ Semlin nach Sissek jeden Dienstag 5 Uhr früh.

B) Auf der Donau:

Von Semlin nach Pesth, mit Berührung von Eßsek und Tittel, jeden Montag und Donnerstag 5 Uhr früh.

„ „ „ Pesth, mit Berührung von Eßsek, jeden Dienstag und Freitag 7 Uhr früh.

„ „ „ Drsova jeden Dienstag und Samstag 4 Uhr früh.

Die Fahrten von Semlin nach Drsova stehen in Verbindung mit Gallaz und Constantinopel: jeden Dienstag mit Ddessa, und zwar von Gallaz aus mit kais. russischen Dampfbooten, von Dienstag den 9. Juli, alle 14 Tage.

C) Auf der Theiß:

Von Semlin nach Szegedin jeden Dienstag um 2 Uhr Nachmittag.

„ Szegedin nach Szolnok jeden Mittwoch und Sonntag Morgens 4 Uhr.

„ Szolnok nach Tokay jeden Mittwoch Abends nach Ankunft des Pesther Eisenbahntrains.

Die P. T. Reisenden werden geziemend ersucht, sich mit den nöthigen Reisepässen zu versehen.

Die Memorqueure auf der Save und Donau fahren:

Von Sissek nach Semlin jeden Mittwoch früh.

„ Semlin „ Sissek jeden Montag früh.

„ „ „ Pesth jeden Sonntag früh.

„ „ „ Drsova jeden Sonntag früh.

Sissek, im Juni 1850.

Die Agentie der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.